

Obst- und Gartenbauverein Weiler/Rems e.V.

VORSTAND: Hans Burian, Jahnstraße 13/1, Schorndorf

TELEFON: 07181/73952

E-MAIL: hans.burian@ogv-weiler-remms.de

www.ogv-weiler-remms.de

VEREINSREGISTER: Amtsgericht Stuttgart VR 280565

Vertragsnummer:

Partnerschaftsvertrag über die Biozertifizierung von Streuobst

zwischen

Herrn/Frau

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

und dem **Obst- und Gartenbauverein Weiler/Rems e.V.**

- nachfolgend „OGV“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner überträgt die Nutzungsrechte an den im Anhang genannten Obstgrundstücken dem OGV, der diese Flächen -unter Einhaltung der aktuell gültigen EG-Öko-Verordnung (z. Zt. EU-VO Nr. 2018/848 der Kommission) samt den aktuell gültigen zugehörigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen des Rates über die ökologische/biologische Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und unter Einhaltung der aktuell gültigen Bioland-Richtlinien- anbauen und dem Kontrollverfahren unterstellen wird. Der OGV beauftragt den Vertragspartner, die genannten Flächen gemäß den Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen zu bewirtschaften. Das Recht der Biovermarktung liegt allein beim OGV.

§ 2 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich,

- die Bewirtschaftung gemäß der EU-Öko-Verordnung durchzuführen, insbesondere Dünge- und Pflanzenschutzmittel nur nach Rücksprache und mit schriftlichem Einverständnis des OGV anzuwenden, die Anwendung zu dokumentieren und die Dokumentation dem OGV vorzulegen;
- mit der Überprüfung durch die beauftragte Öko-Kontrollstelle einverstanden zu sein, jederzeit Auskunft über die Bewirtschaftung der Flächen und über die Herkunft des Obstes zu geben;
- dem OGV und der beauftragten Öko-Kontrollstelle die Besichtigung der Anbauflächen sowie die Entnahme von Proben zu gestatten;
- dem OGV zu gestatten, persönliche Daten, soweit für die Vertragsabwicklung notwendig, zu erheben, zu speichern und an die Öko-Kontrollstelle, die Obstsammelstelle, sowie den Verarbeiter weiterzugeben;
- nur gesunde und voll reife Bio-Äpfel und keine unreifen, faulen oder Äpfel von nichtzertifizierten Flächen bei der Annahmestelle als Bio-Obst abzugeben;
- bei Beendigung des Kontrollverhältnisses seine Produkte nicht mehr mit Hinweis auf ökologischen Landbau anzuliefern.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich des Vertrags

Der Vertragspartner versichert, dass alle seine Obstflächen in den Vertrag einbezogen sind und dass er keine anderen Flächen (Streuobst- und/oder Tafelobstflächen) konventionell bewirtschaftet. Hausgärten werden von diesem Vertrag nicht erfasst. Wenn zusätzliche Obstflächen in den Vertrag einbezogen oder bisher in den Vertrag einbezogene Flächen wegfallen sollen, wird der Vertragspartner dies dem OGV spätestens bis zum Ende eines Jahres schriftlich mitteilen.

§ 4 Pflichten des OGV gegen den Vertragspartner

Der OGV verpflichtet sich

- die Kontrollmaßnahmen gemeinsam mit der Kontrollstelle nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung über den ökologischen Landbau gewissenhaft auszuführen;
- über die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse des Vertragspartners, die ihm durch die Kontrolltätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Beendigung des Kontrollverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu wahren.

§ 5 Kosten der Zertifizierung

Der Vertragspartner erstattet dem OGV die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung seiner Obstflächen entstehen. Parameter für die Kostenverteilung ist vorrangig der von der Zertifiziert umfasste Baumbestand, darüber hinaus gehende Kosten werden nach abgeliefertem Gewicht umgelegt und ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Vertragsverletzung

Verstößt ein Vertragspartner gegen die durch diesen Vertrag begründeten Pflichten, können geeignete Maßnahmen ergriffen oder Auflagen auferlegt werden, in gravierenden Fällen kann der Vertrag ggf. fristlos gekündigt werden. Ist durch einen schuldhaften Verstoß ein Schaden entstanden, ist dieser auszugleichen. Mündliche Abreden bestehen nicht.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und wird zunächst bis zum Ende des nächsten Jahres (31.12.) geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende vom Vertragspartner oder vom OGV schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Schorndorf-Weiler,

Unterschrift Erzeuger:

Unterschrift Vorstand OGV: